S 7 SO 113/18 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 SO 113/18 ER
Datum	30.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 37/18 B ER
Datum	31.05.2018

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde wird zurÃ¼ckgewiesen. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Die am 4. Mai 2018 durch den Antragsteller eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 30. April 2018 ist statthaft und auch sonst zulÃ¤ssig (Â§Â§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz â SGG).

Sie hat jedoch keinen Erfolg. Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch voraus, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nÃ¤mlich einen Sachverhalt, der die EilbedÃ¼rftigkeit der Anordnung begrÃ¼ndet. Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund

sind gem. Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen.

Vorliegend fehlt es am Anordnungsanspruch.

Der Antragsteller begehrt, wie sein Vater telefonisch gegenÃ¼ber dem Berichterstatter nÃ¤her erlÃ¤utert hat, die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur vollstÃ¤ndigen KostenÃ¼bernahme fÃ¼r den Umbau des beim Kfz-HÃ¤ndler bereits bestellten M. in HÃ¶he von 10.000,- Euro.

Das Begehren des Antragstellers scheitert aber daran, dass sich die Antragsgegnerin in Ziffer 1 des im Berufungsverfahren L 4 SO 46/17 vor dem Senat abgeschlossenen Vergleichs vom 15. Januar 2018 verpflichtet hat, dem Antragsteller (lediglich) eine einmalige Beihilfe in HÃ¶he von 4.750,- Euro zur Anschaffung eines behindertengerechten Kraftfahrzeugs zu gewÃ¤hren, sobald dieser nachgewiesen hat, einen solchen Kaufvertrag geschlossen zu haben. Dieser Vergleich bindet die Beteiligten, sodass ein darÃ¼ber hinausgehender Anspruch des Antragstellers nicht besteht. Soweit der Antragsteller meint, die vereinbarte Summe sei zum Kauf eines handelsÃ¼blichen Kfz bestimmt gewesen, wÃ¤hrend der Umbau zu einer behindertengerechten Nutzung gesondert von der Antragsgegnerin zu tragen sei, findet dies im Wortlaut des Vergleichs keine StÃ¼tze und widersprÃ¤che auch den ErÃ¶rterungen im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung, die zum Vergleichsschluss gefÃ¼hrt haben. Da die Zahlung vom Nachweis des Kaufs eines "behindertengerechten" Kfz abhÃ¤ngig gemacht wurde, kann sie fÃ¼r den Kauf eines handelsÃ¼blichen Kfz allein nicht geltend gemacht werden.

Die BegrÃ¼ndung des angefochtenen Beschlusses und die im vorliegenden Verfahren abgegebene Stellungnahme der Antragsgegnerin veranlassen den Senat aber in diesem Zusammenhang zu folgender Klarstellung, auch um weitere Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten zu vermeiden: Die Antragsgegnerin wird die Zahlung der 4.750,- Euro nicht mit dem Hinweis darauf ablehnen kÃ¶nnen, dass der Vater des Antragstellers nicht von vornherein ein behindertengerechtes Kfz gekauft hat â dies dÃ¼rfte ohnehin nicht mÃ¶glich, sondern vielmehr ein Umbau in diesen FÃ¤llen die Regel sein. Soweit im gerichtlichen Vergleich die Zahlungsverpflichtung vom Nachweis eines "solchen Kaufvertrag(s)" abhÃ¤ngig gemacht wurde, kann dies nach verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung nur so verstanden werden, dass der Antragsteller nachweist, den Umbau des zuvor in einem ersten Schritt gekauften handelsÃ¼blichen Kfz verbindlich in Auftrag gegeben zu haben. Bei der ErÃ¶rterung des Sachverhalts vor dem Senat wurde zu keinem Zeitpunkt zwischen dem Kauf und einem nÃ¶tigen Umbau differenziert. Da die Antragsgegnerin auf die Aufnahme der genannten Bedingung in den Vergleichstext deshalb bestand, um sicherzustellen, dass die gewÃ¤hrte Beihilfe auch tatsÃ¤chlich dazu verwendet wird, dem Antragsteller ein behindertengerechtes Fahrzeug zu verschaffen, wÃ¤re diesem Anliegen durch den Nachweis eines verbindlich in Auftrag gegebenen Umbaus hinreichend GenÃ¼ge getan. Die Antragsgegnerin hat auch telefonisch gegenÃ¼ber dem Berichterstatter erklÃ¤rt, die Zahlung aus dem Vergleich zu veranlassen, sobald der Vater des Antragstellers nachweist, den Umbau vertraglich vereinbart zu haben. Bislang liegt lediglich ein

Kostenvoranschlag der A. GmbH vom 13. Februar 2018 Ã¼ber den beabsichtigten Umbau vor.

Das Sozialgericht hat auch zu Recht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das erstinstanzliche Antragsverfahren abgelehnt. Nach Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhÃ¤lt ein Beteiligter, der nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Zur Annahme einer hinreichenden Erfolgsaussicht genÃ¼gt bereits eine gewisse Erfolgswahrscheinlichkeit. Daran fehlt es aber vorliegend.

Aus denselben GrÃ¼nden kommt eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG bzw. Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 21.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024